



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 03.12. bis zum 05.12.2012 durchgeführten Urabstimmung, hat der Vorsitz des Studierendenparlaments mit Genehmigung der AstA-Finanzreferentin am 10.12.2012 folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg per Eilentscheid gem. § 34a der Satzung der Studierendenschaft beschlossen.

§ 1

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2012/13 EUR 149,29, sowie im Sommersemester 2013 EUR 151,40.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2012/13 EUR 130,29 sowie im Sommersemester 2013 EUR 130,90 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen Semestertickets verwendet. Falls die Finanzierung des Semestertickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2012/13 EUR 2,00 sowie im Sommersemester 2013 EUR 2,00 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung des Semestertickets Kultur verwendet. Falls die Finanzierung des Semestertickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Sommersemester 2013 EUR 1,50 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung des „StadtRAD Lüneburg“ verwendet. Falls die Finanzierung des „StadtRAD Lüneburg“ niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (5) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen. (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (3) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (4) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 17,00 erlassen.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft der Studierendenservice der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft das AstA-Sprecher_innenkollektiv nach den Kriterien der beteiligten Verkehrsunternehmen des SemesterTickets.

§ 3

Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4

Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Sommersemester 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.